

Bereitstellungstag: 26.07.2017

Satzung über die Parkgebühren der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1607) m.W.v. 17.06.2017 sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee am 04. Juli 2017 die folgende Parkgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit in der Stadt Radolfzell am Bodensee das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Betriebs von Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 2 Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die Gebührenpflicht gilt montags bis samstags von 8 - 18 Uhr, außer für die unter § 2 Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Anlagen und Straßen.
- (2) Für den Parkplatz Herzen, den Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen und die Halbinsel Mettnau (Hausherrenstraße, Kneippstraße, Mettnaustraße, Scheffelstraße ab Haus Nr. 7 östlich, Strandbadstraße, Parkplatz am Strandbad) gilt die Gebührenpflicht montags bis sonntags von 8 - 18 Uhr.
- (3) Für alle Wohnmobilparkplätze gilt die Gebührenpflicht montags bis sonntags von 0 - 24 Uhr.
- (4) Für den Parkplatz am Strandbad und den Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen gilt die Gebührenpflicht nur in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres.
- (5) Die Betriebszeiten von Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) sind auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken betragen

1. für die in § 5 bezeichneten Bereiche (ausgenommen Parkplatz Strandbad):

bis zu 1 Stunde	1,00 €
bis zu 2 Stunden	2,00 €
bis zu 3 Stunden	3,00 €
bis zu 4 Stunden	4,00 €
bis zu 5 Stunden	5,00 €
bis zu 6 Stunden	6,00 €
bis zu 7 Stunden	7,00 €
über 7 Stunden bis zu 24 Stunden	8,00 €

2. in der Parkgebührenzone Parkplatz am Strandbad:

bis zu 1 Stunde	1,00 €
bis zu 2 Stunden	2,00 €
bis zu 3 Stunden	3,00 €
bis zu 4 Stunden	4,00 €
über 4 Stunden bis zu 24 Stunden	5,00 €

3.	in der Parkgebührenzone 1	
	bis zu einer Woche	20,00 €
	bis zu einem Monat	60,00 €
4.	in der Parkgebührenzone 2	
	bis zu einer Woche	15,00 €
	bis zu einem Monat	30,00 €
5.	auf Wohnmobilparkplätzen	
	bis zu 24 Stunden	15,00 €
	bis zu 48 Stunden	30,00 €
	bis zu 72 Stunden	45,00 €

- (2) Soweit die Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit über eine Kurzparktaste (sog. „Brötchentaste“ mit maximaler Parkdauer bis zu 30 Minuten) verfügen, entfällt die Gebühr für diesen Zeitraum.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 4 EmoG, im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen, von der Gebührenpflicht nach dieser Satzung befreit. Die jeweils zulässige Höchstparkdauer ist einzuhalten. In Bereichen mit einer Höchstparkdauer von über 30 Minuten ist eine Parkscheibe zu verwenden. Gemäß § 4 Abs. 1 EmoG dürfen Bevorrechtigungen nach § 3 EmoG nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind. Maßgebend ist § 9a FZV.
- (4) Die Verwaltung kann für eine begrenzte Anzahl von Dauerparkscheinen (monatlich) Abonnements anbieten. Die Gebühren richten sich nach § 3 Abs. 1. Zusätzliche Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung. Die Entscheidung darüber, für welche Parkieranlagen Abonnements angeboten werden, obliegt der Verwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse sowie der Kapazitäten und Auslastung der einzelnen Parkieranlagen. Dauerparkscheine werden nur auf Antrag ausgegeben. § 4 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

§ 4 Dauerparkschein Altstadt

- (1) Die Verwaltung kann eine begrenzte Anzahl von Dauerparkscheinen für Bewohner, gewerbliche Anlieger und öffentliche Einrichtungen der historischen Altstadt zur Verfügung stellen.
- (2) Die Gebühr für einen Dauerparkschein Altstadt beträgt 40,00 € je Monat. Zusätzliche Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Dauerparkscheine Altstadt werden nur auf Antrag ausgegeben.
- (4) Berechtigt zur Antragstellung sind:
1. Bewohner, die mit ihrem Hauptwohnsitz innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der *Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt* gemeldet sind.
 2. Gewerbliche Anlieger, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der *Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt* mit einem personell und räumlich selbständigen Betrieb, Geschäft oder Gewerbe niedergelassen sind.
 3. Öffentliche Einrichtungen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der *Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt* liegen.
- (5) Ein Dauerparkschein ist fahrzeuggebunden. Die Angabe von einem zusätzlichen Alternativkennzeichen ist möglich. Ein Dauerparkschein ist nicht übertragbar und nur für die jeweils ausgewiesenen Bereiche vorgesehener Parkieranlagen gültig.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkscheins besteht nicht. Ein Dauerparkschein begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatz belegt oder nicht nutzbar sein sollte. Ein Dauerparkschein berechtigt nicht zum kostenlosen Parken auf anderen Parkständen oder Parkplätzen.

- (7) Ein Recht auf Nutzung eines ausgewiesenen Parkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz im öffentlichen Interesse sperrt.
- (8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Dauerparkausweis vervielfältigt oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt bzw. einen für ungültig erklärten Ausweis weiter nutzt, kann von der weiteren Vergabe von Dauerparkausweisen ausgeschlossen werden. Strafbares oder ordnungswidriges Verhalten wird zur Anzeige gebracht.

§ 5 Parkgebührenzonen

- (1) Der bewirtschaftete Parkraum wird in Parkgebührenzonen gegliedert.

1. Die Parkgebührenzone 1 umfasst:

Alemannenstraße – Bahnhofplatz – Bismarckstraße – Brühlstraße – Forsteistraße – Friedrich-Werber-Straße – Fürstenbergstraße – Gartenstraße – Hausherrenstraße – Jakobstraße – Josef-Bosch-Straße – Kapuzinerweg – Parkplatz Kapuzinerweg (Ecke Klostergasse) – Klostergasse – Kneippstraße – Lohmühlenstraße – Markthallenstraße – Martinstraße – Mettnaustraße – Parkplatz am ehemaligen Kapuzinerkloster (Obertorstraße) – Scheffelstraße – Schiesserstraße – Parkplatz am ehemaligen Wasserturm (Schiesserstraße) – Schützenstraße – Seestraße – Spitalstraße – Strandbadstraße – Teggingerstraße – Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen (Unterdorfstraße) – Untertorstraße – Parkstände beim Schwertgarten (Untertorstraße) – Walchnerstraße

2. Die Parkgebührenzone 2 umfasst:

Parkplatz am ehemaligen Güterbahnhof (Friedrich-Werber-Straße) – Parkplatz Herzen (Gewann Allmender, Zeppelinstraße) – Messeplatz (Gewann Abtsländer)

3. Der bewirtschaftete Parkraum für Wohnmobile umfasst:

Wohnmobilparkplatz Halbinsel Mettnau (Gewann Schießhütte, Strandbadstraße) – Wohnmobilparkplatz Herzen (Gewann Allmender, Zeppelinstraße)

4. Die Parkgebührenzone Parkplatz am Strandbad umfasst:

Parkplatz am Strandbad (Strandbadstraße)

- (2) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den genannten Parkgebührenzonen zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 6 Höchstparkdauer

- (1) Die Höchstparkdauer wird durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten angegeben.
- (2) Die maximale Abstdauer für Wohnmobile wird auf 72 Stunden festgelegt.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Solange Vorrichtungen mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, wie sie unter § 3 festgesetzt sind, ist die auf der Vorrichtung angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Parkgebühren in Radolfzell (Parkgebührenverordnung) vom 02.02.2016 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 19.07.2017

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungsatzung zum Schutz der historischen Altstadt
(gilt für Dauerparkscheine Altstadt)

